

Rödl & Partner

MANDANTENBRIEF POLEN

HERAUSFORDERUNGEN MEISTERN

Ausgabe:
Februar-März
2020

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Polen

www.roedl.pl | www.roedl.de/polen | www.roedl.com/poland

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Die einfache Aktiengesellschaft
 - Zentrales Register der wirtschaftlich Berechtigten in Polen – Fazit der ersten Monate
-

→ Steuern Aktuell

- Falsche NIP-Nummer auf dem Kassenbon und die Rechnung
 - Weiße Liste der Umsatzsteuerpflichtigen – erste verbindliche Auskünfte
 - Einzelhandelssteuer ausgesetzt bis zum 1. Juli 2020
 - Charta der Rechte des Steuerpflichtigen – ein neues Rechtsinstitut im polnischen Steuersystem
-

→ Rödl & Partner Info

- Rödl & Partner erneut Preisträger des „Forbes-Diamanten 2020“
- Broschüre „Die 10 wichtigsten Änderungen in den Steuern 2020“
- Broschüre „Die Verrechnungspreise 2020 von A bis Z“

→ Recht

Die einfache Aktiengesellschaft

Roksana Bzoma
Rödl & Partner Warschau

Die einfache Aktiengesellschaft war als Erleichterung für Unternehmen gedacht. Ursprünglich sollte die neue Gesellschaftsart bereits im März 2020 für den Wirtschaftsverkehr zur Verfügung stehen, jedoch weist alles darauf hin, dass sich das Inkrafttreten der diese Rechtsform regelnden Vorschriften sogar um ein ganzes Jahr verschiebt. Dies bedeutet, dass die Unternehmen ihre Tätigkeit noch nicht in vereinfachter Form ausüben können. Nichtsdestotrotz lohnt es sich, sich bereits im Vorfeld früher mit den wichtigsten Annahmen des Gesetzesentwurfs vertraut zu machen und zu entscheiden, ob diese Rechtsform für Ihr Geschäft attraktiv ist.

DIE EINFACHE AKTIENGESELLSCHAFT - WER DAVON PROFITIEREN KANN

Vor ein paar Jahren stellten Start-ups ein Novum auf dem polnischen Markt dar, denen die Geschäftswelt anfangs zurückhaltend begegnete. Diese Lösungen, die in der Anfangsphase hauptsächlich in der Branche neuer Technologien anzutreffen waren, erwiesen sich mit der Zeit als Volltreffer für kreative Personen, für die die standardmäßigen Marktstrukturen nicht das Richtige waren. Die Tätigkeit von Start-ups musste jedoch – obwohl in der Annahme innovativ – in einem rechtlichen Rahmen (Rechtsformen) ausgeübt werden, der der Idee dieser innovativen Unternehmungen nicht vollständig entsprach. Im polnischen Recht gilt das Prinzip des geschlossenen Katalogs der Handelsgesellschaften (sog. Numerus clausus-Prinzip) – eine Handelsgesellschaft darf demnach keine andere Rechtsform haben als diejenigen, die im Gesetz vorgesehen sind. Start-ups stellten sich als rentable Unternehmungen heraus. Aus diesem Grund ergriff der Gesetzgeber – dem Beispiel anderer europäischer Länder folgend – die Initiative zur Vereinfachung der Rechtsformen.

WORIN DIE EINFACHE AKTIENGESELLSCHAFT BESTEHT

Die Idee hinter der Einführung der Rechtsform der einfachen Aktiengesellschaft ist die Bildung einer

übersichtlichen Rechtsstruktur. Der polnische Gesetzgeber hat sich hier in großem Maße von Lösungen inspirieren lassen, die in den Rechtsstrukturen anderer Länder genutzt werden. Die in Frankreich, Deutschland, der Slowakei oder den Niederlanden tätigen einfachen Gesellschaften müssen in Bezug auf die Höhe des Stamm-/Grundkapitals nur geringe Anforderungen erfüllen und folgen vereinfachten rechtlichen Verfahren, die es ermöglichen, den Gesellschaftsvertrag den Bedürfnissen der Gesellschafter anzupassen. Die Einführung von einfachen Aktiengesellschaften soll grundsätzlich nicht nur den polnischen Unternehmen entgegenkommen, sondern eine wettbewerbsfähige Rechtsform auf dem europäischen Markt bilden.

GRUNDVORAUSSETZUNGEN BEI DER GRÜNDUNG EINER EINFACHEN AKTIENGESELLSCHAFT

Gemäß der in das polnische Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften aufgenommenen Definition soll die einfache Aktiengesellschaft eine Form der Kapitalgesellschaft sein, die von einer oder mehreren Personen zu jedem rechtlich zulässigen Zweck gegründet werden kann. Die einfache Aktiengesellschaft soll eine gesonderte Art von Gesellschaft sein, die die Bestandteile einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sogar von Personengesellschaften verbindet. Die Meinungen sind geteilt, ob die Lösung Bestand haben wird.

Die Grundlage der einfachen Aktiengesellschaft ist der Gesellschaftsvertrag – er muss sowohl obligatorische als auch organisatorische Bestimmungen enthalten. Nach dem Gesetz ist der Gesellschaftsvertrag in Form der notariellen Urkunde oder aufgrund des Vertragsmusters abzuschließen, das auf dem Internetportal „S24“ des Justizministeriums zur Verfügung steht. Durch den Abschluss des Vertrages entsteht die Gesellschaft in Gründung und erst mit ihrer Eintragung in das Register erhält sie ihre Rechtspersönlichkeit.

Für die Unternehmer sind die Anforderungen attraktiv, die das Gesetz in Bezug auf die obligatorische Einbringung von Einlagen vor der Eintragung der Gesellschaft in das Register vorsieht. Genauer gesagt – das Fehlen jeglicher

Anforderungen in diesem Bereich. Die Einlagen müssen in voller Höhe innerhalb von 3 Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Register geleistet werden – und das ist praktisch das Einzige in diesem Zusammenhang, worum sich der Unternehmer kümmern muss.

Mehr noch: Die Einlagen können standardmäßig Geld- oder Sachwerte sein, die einen Bilanzwert aufweisen. Eine bedeutende Neuerung stellt die eingeführte Kategorie von Sacheinlagen ohne Bilanzwert dar – es wird daher möglich sein, die Einlagen durch Arbeitsleistung oder die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft zu decken.

Darüber hinaus wurde für die einfache Aktiengesellschaft eine neue Kategorie des Eigenkapitals vorgesehen – Grundkapital. Er wird nicht im Gesellschaftsvertrag bestimmt (somit bedarf seine Änderung keine Änderung des Gesellschaftsvertrages) und muss mindestens 1 PLN betragen. Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Offenlegung des Grundkapitals im Aktienregister. Bei der Übernahme von neuen Aktien muss der Gesellschaftsvertrag geändert werden (es sei denn, der Gesellschaftsvertrag enthält bereits das Recht auf die Übernahme neuer Aktien) Die Aktien selbst haben keinen Nominalwert und sind vom Grundkapital losgelöst.

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Für die Organisationsstruktur der einfachen Aktiengesellschaft stehen verschiedene Formen zur Verfügung. Die Unternehmer werden das klassische dualistische Modell der Gesellschaftsorgane (aber in vereinfachter Form) oder eine neue Lösung – das monistische Modell, das dem im Common Law angewandten Modell ähnelt – nutzen können.

Bei dem dualistischen Modell muss grundsätzlich ein Vorstand bzw. Direktorenrat gebildet werden. Darüber hinaus kann ein Aufsichtsrat berufen werden – sofern dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Beim monistischen Modell ist das einzige Verwaltungsorgan der Verwaltungsrat. Da dieses Organ bislang nicht zu den in Polen bekannten Rechtsformen der Handelsgesellschaften zählte, möchten wir es an dieser Stelle näher beschreiben. Der Verwaltungsrat muss aus einem oder mehreren Mitgliedern (Direktoren) bestehen, die die Geschäfte der Gesellschaft führen und sie vertreten und gleichzeitig die Aufsicht über ihre Handlungen ausüben. Aus diesem Grund wurde die Struktur des Organs selbst aufgeteilt – in geschäftsführende Direktoren, die die Angelegenheiten

der Gesellschaft führen und nicht geschäftsführende Direktoren, die ständige Aufsicht über die geschäftsführenden Direktoren ausüben.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Der innovative Charakter von Start-ups ist oft mit einem höheren Risiko des Scheiterns verbunden. Frei nach dem Motto „Das Beste hoffen, das Schlimmste erwarten“ hat der Gesetzgeber besondere Lösungen für die Beendigung der Tätigkeit einer einfachen Aktiengesellschaft eingeführt. Vor allem hat er die Liquidation der Gesellschaft innerhalb kürzerer Zeit ermöglicht, indem er die Frist für die Anmeldung von Forderungen durch die Gläubiger von 6 in 3 Monate geändert hat. Die einfache Aktiengesellschaft kann außerdem ohne Liquidationsverfahren aus dem Unternehmensregister gestrichen werden. Dafür muss die Hauptversammlung einen Beschluss über die Übernahme des gesamten Gesellschaftsvermögens durch einen der Aktionäre fassen, vorausgesetzt, dass Registergericht dem zustimmt. Dieser Aktionär verpflichtet sich, die Gläubiger und die übrigen Aktionäre zu befriedigen.

NEUE ROLLE DER NOTARE

Wie das Leben so spielt, bedeuten Vereinfachungen für die einen zusätzliche Pflichten für die anderen. Notare und Unternehmen, die gemäß dem Gesetz über den Handel mit Finanzinstrumenten zur Führung von Wertpapierkonten berechtigt sind, werden ab jetzt das Aktienbuch der einfachen Aktiengesellschaft führen. Im Aktienbuch werden die wichtigsten Daten zur einfachen Aktiengesellschaft – hauptsächlich zu Aktien und Aktionären – gesammelt werden. Seine Führung und Aktualisierung wird größtenteils Sache der Notare sein. Interessant ist, dass das Register in der Form einer verteilten und dezentralisierten Datenbank geführt werden kann. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Modernisierung der Rechtsstrukturen und der Nutzung neuer Technologien im Recht.

STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN – SOG. INNOVATION BOX

Ein weiterer Vorschlag im Zusammenhang mit der einfachen Aktiengesellschaft ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Präferenzform der Besteuerung, d.h. der im Januar 2020 eingeführten sog. Innovation Box. Diese Form betrifft die Besteuerung von förderfähigen Rechten des geistigen Eigentums und ermöglicht die Herabsetzung der

Körperschaftsteuer auf 5 Prozent bei Rechten wie Patenten, Schutzrechten an Gebrauchsmustern oder zusätzlichen Schutzrechten an Erfindungen. Voraussetzung ist, dass die dem Unternehmen zustehenden förderfähigen Rechte mit einer von ihm ausgeübten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Zusammenhang stehen. Angesichts des Unternehmensgegenstandes von Start-ups, der die genannten Voraussetzungen in hohem Maße erfüllen wird, lohnt es sich, an die Inanspruchnahme dieser günstigen steuerlichen Lösung zu denken.

Diese Struktur der neuen Rechtsform sollte eine interessante Alternative zu den bisher zur Verfügung stehenden Formen der Gewerbetä-

tigkeit darstellen. Mit Sicherheit scheint sie flexibler und den Bedürfnissen des sich schnell entwickelnden Marktes für neue Technologien besser angepasst zu sein. Das nächste Jahr wird zeigen, wie die Praxis aussehen wird.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Jarosław Kamiński
Attorney at Law (Polen)
Associate Partner
T +48 22 2440 027
jaroslaw.kaminski@roedl.com

→ Recht

Zentrales Register der wirtschaftlich Berechtigten in Polen – Fazit der ersten Monate

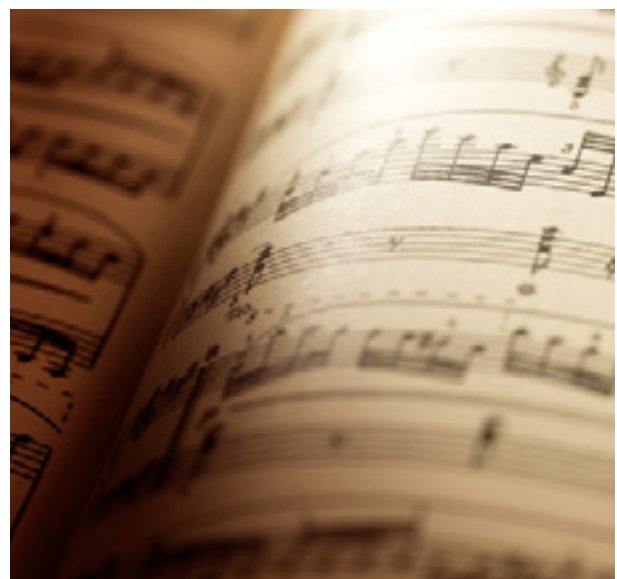
Jarosław Hein, Marcelina Kozirńska
Rödl & Partner Gleiwitz

Das Zentrale Register der wirtschaftlich Berechtigten (Centralny Rejestr Beneficjentów Rzeczywistych, poln. Abkürzung CRBR) wurde am 13. Oktober 2019 (kraft des Gesetzes vom 1. März 2018 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) in Betrieb genommen und setzt die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. 4. AML-Richtlinie) um. Gemäß dem polnischen Gesetz sind Personen- und Kapitalgesellschaften im Sinne des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften (ausgenommen börsennotierte Gesellschaften), die nach der Inbetriebnahme des CRBR gegründet wurden, verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Eintragung in das Landesgerichtsregister die entsprechende Anmeldung beim CRBR vorzunehmen, und beim Landesgerichtsregister bereits registrierte Gesellschaften haben hierfür 6 Monate Zeit – die Frist läuft am 13. April 2020 ab. Meldepflichtig sind Angaben zu dem ermittelten wirtschaftlich Berechtigten und zu dem Organmitglied bzw. Gesellschafter, das/der zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Drei Monate nach der Inbetriebnahme des CRBR lohnt es sich, erste Schlussfolgerungen aus der Anwendung der neuen Regelung zu ziehen.

SCHWIERIGKEITEN MIT DER ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Wenn viele Kapitalverbindungen zwischen Gesellschaften bestehen, kann allein die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten Schwierigkeiten bereiten, weil es notwendig ist, Informationen über die Anteilsstrukturen anderer Unternehmen als der die Meldung beim Register vornehmenden Gesellschaft einzuholen. Die Einholung von Informationen bei solchen ausgebauten Strukturen kann zeitaufwendig oder erschwert sein.



Oft gehen die Kapitalverbindungen über die Landesgrenzen hinaus und es ist notwendig, zu ermitteln, welche Rechte die betreffenden Personen in Gesellschaften haben, die dem Handelsrecht anderer Länder unterliegen. Die Analyse einiger Verbindungen kann zu der Feststellung führen, dass der wirtschaftlich Berechtigte eine Stiftung ist, die nach dem Recht eines anderen Landes als Polen errichtet wurde. Die „Stiftung“ wird als ein zweckbestimmtes Vermögen verstanden und in diesem Fall ist es nicht möglich, die Personen zu ermitteln, die über mehr als 25 Prozent der Anteile, Aktien bzw. Kontrollrechte verfügen. Das Gesetz weist zwar darauf hin, dass im Falle der Unmöglichkeit, den wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, in der Meldung eine Person der höheren Führungsebene anzugeben ist, dies ist aber nur eine Vereinfachung.

FRIST FÜR DIE AKTUALISIERUNG VON ANGABEN

Das Gesetz sieht einen sehr kurzen, siebentägigen Termin für die Aktualisierung der Angaben, die beim CRBR zu melden sind, vor. Für konstitutive Änderungen (wie z.B. Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft) ist die Frist ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Änderungen in das Landesgerichtsregister und bei deklaratorischen Änderungen (Abberufung bzw. Berufung von Geschäftsführern) ab dem Zeitpunkt, zu dem sie eingetreten sind (z.B. Fassung eines Gesellschafterbeschlusses), zu berechnen. Die Einhaltung der genannten Frist kann sich als schwierig erweisen, obwohl bei ihrer Berechnung Samstage und gesetzlich arbeitsfreie Tage nicht berücksichtigt werden.

Bei komplexen Kapitalstrukturen (wo die Kapitalverbindungen mehrschichtig bzw. verteilt sind) kommt es selten vor, dass eine eintragungspflichtige Gesellschaft mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf über geplante Änderungen in den Anteilsstrukturen der Gesellschaften die an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, informiert wird. Oft wird die abhängige Gesellschaft überhaupt nicht über in den Anteilsstrukturen ihrer Gesellschafter vorgenommene Änderungen informiert. Trotzdem ist die Gesellschaft gemäß dem Gesetz verpflichtet, diese Änderungen innerhalb einer siebentägigen Frist zu melden, die sich in vielen Fällen als nicht ausreichend erweisen kann.

Eine andere Frage im Zusammenhang mit der kurzen Frist für die Vornahme der Meldungen ist technischer Natur. Beim Register können Änderungen nur von den Mitgliedern der Organe

gemeldet (unterzeichnet) werden, die zur Vertretung des betreffenden Unternehmens berechtigt sind. Das Gesetz sieht weder die Möglichkeit der Unterzeichnung der Meldung durch einen Bevollmächtigten, noch die der Einreichung der Meldungen in Papierform vor (nur die elektronische Form ist zulässig). Bei Änderungen in einer Ein-Mann-Geschäftsführung muss der berufene Geschäftsführer bereits zum Zeitpunkt der Bestellung über die elektronische Signatur verfügen, so dass er innerhalb der gesetzlichen Frist (7 Tage) die genannte Änderung der Angaben im Register vornehmen kann.

Da das CRBR auf keinerlei Weise mit dem Landesgerichtsregister verbunden ist, müssen sämtliche Änderungen hinsichtlich der Anteile bzw. der Geschäftsführer bei beiden Registern gesondert gemeldet werden.

Ein weiteres wichtiges Element ist die Notwendigkeit, im Formular das sog. Vorfalldatum anzugeben. Darunter ist das Datum zu verstehen, an dem der Vorfall eingetreten ist, der zu Folge hatte, dass die Meldung dem CRBR übersandt werden muss. Ab dem Vorfalldatum berechnet sich die Frist für die Anmeldung der Informationen zum CRBR. Es ist zu beachten, dass das Vorfalldatum bei der Einreichung der ersten Meldung für nach dem 13. Oktober 2019 registrierte Gesellschaften abweichend anzugeben ist – für diese Gesellschaften gilt als Vorfalldatum, das die Notwendigkeit der ersten Meldung beim CRBR nach sich zieht, das Datum der Eintragung in das Landesgerichtsregister. Vor dem genannten Datum registrierte Gesellschaften haben für die Vornahme der ersten Meldung 6 Monate Zeit und in diesem Fall entspricht das Vorfalldatum dem Meldedatum. Bei den weiteren Meldungen zum CRBR (unabhängig davon, wann die Gesellschaft in das Landesgerichtsregister eingetragen wurde) gilt als Vorfalldatum das Datum, an dem der Vorfall, der die Meldung notwendig machte, tatsächlich stattfand.

In Beantwortung der beim Finanzministerium eingehenden Anfragen zu Zweifeln hinsichtlich der entsprechenden Meldung von Angaben zu Personen, die die Gesellschaften vertreten, wurde das Formular (bisher) einmalig grafisch modifiziert – es wurde eine gesonderte Kategorie für Rechte des Vertreters hinzugefügt, die zuvor unter der Registerkarte der unmittelbaren Berechtigungen zu finden war.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes feststellen: Die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Abgabe von Meldungen beim CRBR kann

wegen der Probleme bei der Übermittlung von Informationen in Holdingstrukturen erschwert sein. Insbesondere sehen wir dort ein Risiko, wo die Kapitalverbindungen mehrschichtig sind und Gesellschafterwechsel auf höheren Ebenen in ausländischen Gesellschaften stattfinden. Somit sind bereits bei der Vornahme von Änderungen in der Gesellschafterstruktur die Pflichten im Zusammenhang mit dem CRBR und der Einfluss dieser Änderungen auf die obligatorische Aktualisierung der Eintragungen im CRBR durch verbundene Unternehmen zu beachten.

Wegen des verlängerten Zeitraums für die Vornahme der Meldungen für vor dem 13. Oktober gegründete Gesellschaften kann man an-

nehmen, dass diese Zeit ausreichend ist, um sich an die neue Regelung zu gewöhnen und Kommunikationsverfahren zwischen verbundenen Unternehmen einzuführen, die einen schnellen Informationsfluss in Bezug auf CRBR-meldepflichtige Angaben gewährleisten.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Jarosław Hein
Attorney at Law (Polen),
Tax Advisor (Polen), Associate Partner
T +48 32 3301 207
jaroslaw.hein@roedl.com

→ Steuern aktuell

Falsche NIP-Nummer auf dem Kassenbon und die Rechnung

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Der Direktor des Landesbüros für Finanzinformationen hat in der am 20. Dezember 2019 erlassenen verbindlichen Auskunft (Az. 0111-KDIB3-2.4012.590.2019.3.SR) Folgendes festgestellt: Nennt der Erwerber dem Verkäufer bei der Ausstellung des Kassenbons eine falsche NIP-Nummer, dann ist es später nicht mehr möglich, diesen Fehler auf der Rechnung zu korrigieren. Der Erwerber wird diese Aufwendung demnach nicht unter den Betriebsausgaben erfassen können und das Recht auf Vorsteuerabzug verlieren.

Den Antrag auf verbindliche Auskunft hat eine Gesellschaft aus der Brennstoffbranche gestellt und u.a. gefragt, ob sie bei Angabe einer falschen NIP-Nummer auf dem Kassenbon berechtigt sein wird, auf Aufforderung des Kunden eine Rechnung mit derselben NIP-Nummer wie auf dem Kassenbon auszustellen oder ob sie eine Rechnung mit korrekter NIP-Nummer (also einer anderen als der auf dem Kassenbon) ausstellen können.

Nach Auffassung der Gesellschaft ist es aufgrund von Art. 106b Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Juli 2019 über die Änderung des Um-

satzsteuergesetzes und einiger anderer Gesetze untersagt, Rechnungen zu Kassenbons ohne NIP-Nummer auszustellen. Das betrifft nicht die Situation, wenn die auf dem Kassenbon stehende NIP-Nummer offensichtlich inkorrekt angegeben wurde (z.B. 999999999) oder wenn die Nummer wegen menschlichen Fehlers inkorrekt ist (z.B. mit vertauschten Ziffern, mit zu wenig oder zu vielen Ziffern).

Nach Auffassung der Gesellschaft kann somit der Verkäufer zu einem Kassenbon mit falscher NIP-Nummer eine Rechnung mit korrekter NIP-Nummer ohne steuerliche Sanktionen ausstellen.

Der Direktor des Landesbüros für Finanzinformationen stimmte diesem Standpunkt nicht zu.

Nach Meinung der Behörde „weist der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt des Erwerbs der Waren und Dienstleistungen darauf hin, in welcher Eigenschaft er diesen Erwerb durchführt. Agiert er als Umsatzsteuerpflichtiger, dann teilt er dem Verkäufer seine steuerliche Identifikationsnummer auf eine solche Weise mit, dass der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ordnungsgemäß dokumentiert wird – entweder mit einer Rechnung oder mit einem Kassenbon mit dieser Nummer, die

eine etwaige spätere Ausstellung einer korrekten Rechnung (mit dieser Nummer) zu diesem Kassenbon ermögliehen wird.“

Wird auf dem Kassenbon eine falsche NIP-Nummer des Erwerbers angegeben, so wird es nicht möglieh sein, den Erwerber zu identifizieren, da die Kassenbons keine anderen Daten enthalten, die eine solche Identifikation erlauben wür-

den. Folglich wird der Verkäufer nicht berechtigt sein, zu einem solchen Kassenbon eine Rechnung mit der NIP-Nummer auszustellen.

Die gegenständliche Auskunft betrifft Vorschriften, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind und viele Zweifel bei den Steuerpflichtigen wecken. Sind Sie an diesem Thema interessiert, so stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung.

→ Steuern aktuell

Weiße Liste der Umsatzsteuerpflichtigen – erste verbindliche Auskünfte

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Der Direktor des Landesbüros für Finanzinformationen hat am 4. Dezember 2019 eine verbindliche Auskunft (Az. 0111-KDIB1-2.4010.404.2019.5.ANK) erlassen, in der er Folgendes bestätigte: Wird ein ausländischer Geschäftspartner für Umsatzsteuerzwecke in Polen registriert sein, aber im Rahmen des betreffenden Geschäfts nicht als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger agieren, dann wird auf die Zahlung für ein solches Geschäft Art. 15d Abs. 1 Pkt. 2 KStG-PL keine Anwendung finden.

Im Antrag auf verbindliche Auskunft hat die Gesellschaft gefragt, ob sie die Aufwendungen aus innergemeinschaftlichem Erwerb unter den Betriebsausgaben erfassen kann, unter der Annahme, dass:

- der EU-Geschäftspartner für die Zwecke der Umsatzsteuer auch in Polen registriert sein wird,
- der Wert der zu erwerbenden Waren den Betrag von 15.000 PLN überschreitet,
- die Zahlung auf ein Bankkonto erfolgt, das nicht in die Weiße Liste aufgenommen wurde.

Nach Auffassung der Gesellschaft betreffen die Restriktionen, die sich aus Art. 15d Abs. 1 Pkt. 2 KStG-PL ergeben, nur die Fälle, wenn für die Zwecke des betreffenden Geschäfts die polnische NIP-Nummer verwendet wurde, und nicht für alle Geschäfte mit dem Geschäftspartner, der sich in Polen als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger registrieren ließ.

Im Falle der Geschäfte, die nicht die Pflicht zur Registrierung in Polen nach sich ziehen und bei denen die ausländische steuerliche Identifikationsnummer des Lieferanten verwendet wird, sind die ausländischen Unternehmen keine Steuerpflichtigen im Sinne des polnischen Umsatzsteuergesetzes, und somit gelten für diese Geschäfte keine Beschränkungen aus Art. 15d Abs. 1 Pkt. 2 KStG-PL.

Der Direktor des Landesbüros für Finanzinformationen stimmte der Auffassung der Gesellschaft zu, dass den Beschränkungen aus Art. 15d Abs. 1 Pkt. 2 KStG-PL ab dem 1. Januar 2020 die sich aus inländischen Geschäften ergebenden Kosten unterliegen werden, bei denen die polnische NIP-Nummer des Verkäufers verwendet wurde. Er wies außerdem darauf hin, dass der Zweck der Einführung der sog. Weißen Liste der Umsatzsteuerpflichtigen die Abdichtung des Steuersystems in Polen war, sodass es unbegründet ist, in diese Liste Bankkonten aufzunehmen, die Zahlungen für außerhalb Polens abgewickelte Geschäfte betreffen.

Das Finanzministerium hat im Dezember Erläuterungen erlassen, wie die neuen Vorschriften über die Weiße Liste auszulegen sind; diese haben aber nicht alle diesbezüglichen Zweifel der Steuerpflichtigen ausgeräumt. Sollten weitere Auskünfte über diese Thematik erlassen werden, so werden wir Sie laufend informieren. Wir laden Sie ein, sich mit unseren Steuerberatern in Verbindung zu setzen.

→ Steuern aktuell

Einzelhandelssteuer ausgesetzt bis zum 1. Juli 2020

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Präsident Andrzej Duda hat die Novelle des Gesetzes über die Einzelhandelssteuer unterzeichnet. Infolge einer weiteren Novellierung wird das Gesetz über die Einzelhandelssteuer auf die Erträge aus dem Einzelhandel, die ab dem 1. Juli 2020 erzielt werden, Anwendung finden.

Ursprünglich sollte das Gesetz über die Einzelhandelssteuer im September 2016 in Kraft treten; es sah die Einführung von zwei Steuersätzen auf den Einzelhandel vor: 0,8 Prozent für den monatlichen Umsatz zwischen 17 Mio. PLN und 170 Mio. PLN und 1,4 Prozent für den über 170 Mio. PLN liegenden monatlichen Umsatz.

Die Europäische Kommission stufte diese Steuer als unzulässige staatliche Beihilfe ein und wies Polen an, die Erhebung der Steuer auszusetzen. Polen reichte gegen die Entscheidung der Kommission Klage ein. Im Urteil vom 16. Mai 2019 stellte das Gericht der Europäischen Union (EuG) in den verbundenen Rechtssachen T-836/16 und T-624/17 fest, dass der Beschluss der EU-Kommission nichtig sei. Diese beschloss, gegen dieses Urteil beim Gerichtshof der Europäischen Union Widerspruch einzulegen. Die Entscheidung wird Mitte 2020 erwartet und daher wurde die Erhebung der Steuer ausgesetzt.

Unsere Experten werden gerne Ihre Zweifel noch vor Entscheidung der Sache ausräumen.

→ Steuern aktuell

Charta der Rechte des Steuerpflichtigen – ein neues Rechtsinstitut im polnischen Steuersystem

Agata Pezda
Rödl & Partner Breslau

Am 8. Januar 2020 hat der Sejm einen Entwurf des Gesetzes über die Einführung der Charta der Rechte des Steuerpflichtigen in das polnische Steuersystem zur ersten Lesung vorgelegt. In einem einzigen Rechtsakt werden die Grundrechte der Steuerpflichtigen und die ihnen entsprechenden Pflichten der Steuerbehörden gesammelt. Diese Lösung funktioniert bereits erfolgreich in vielen anderen Ländern.

Gemäß der Begründung zum Gesetz sind der Hauptzweck der Charta der Rechte des Steuerpflichtigen die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechtsschutzes der Steuerpflichtigen und die Steigerung des gesellschaftlichen Bewusstseins der Rechte des Steuerpflichtigen. Das Gesetz soll die Glaubwürdigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts wiederaufbauen und die Verhältnisse zwischen dem Steuerpflichtigen und

den Steuerbehörden verbessern. Angesichts der schnellen, zahlreichen und häufigen Änderungen des polnischen Steuerrechts sowie der Verletzungen der Rechte der Steuerpflichtigen bei der Anwendung der Rechtsvorschriften, soll die Charta der Rechte des Steuerpflichtigen zu einem Instrument werden, das diese Rechte bei der Gestaltung des Steuerrechts sowie während seiner Anwendung schützt.

Über die weitere Entwicklung des Entwurfs werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dominika Tyczka
Tax Advisor (Polen), Associate Partner
T +48 71 6060 416
dominika.tyczka@roedl.com

→ Rödl & Partner Info

Rödl & Partner erneut Preisträger des „Forbes-Diamanten 2020“

Rödl & Partner wurde bereits zum zweiten Mal in dem prestigeträchtigen Ranking „Forbes-Diamanten“ ausgezeichnet, in dem die sich am dynamischsten entwickelnden Unternehmen präsentiert werden. Wir wurden in die Liste der Unternehmen aufgenommen, die in der Woiwodschaft Mazowieckie Einnahmen zwischen 5 Mio. und 50 Mio. PLN erwirtschaften. Die Auszeichnung „Forbes-Diamant 2020“ ist eine Bestätigung für die stabile Position unter den besten Unternehmen auf dem polnischen Markt.

Im Mittelpunkt der Markenidentität steht das Konzept „eines Unternehmens“, das alle Dienstleistungen weltweit auf höchstem Niveau und auf der Grundlage derselben Werte erbringt.

Dadurch kann die Marke „Rödl & Partner“ weltweit einheitlich sein – diese besteht jedoch nicht nur aus einem Logo und der Corporate Identity, sondern definiert über unsere Marken-DNA unsere Alleinstellungsmerkmale und unser Geschäftsmodell.



→ Rödl & Partner Info

Broschüre „Die 10 wichtigsten Änderungen in den Steuern 2020“

Die Experten von Rödl & Partner stellen die wichtigsten Änderungen in den Steuern auf verständliche Weise dar. Die klar formulierten Empfehlungen werden Ihnen helfen, die mit den neuen Vorschriften verbundenen Änderungen in Ihren Arbeitsalltag einzuführen.

Warum es sich lohnt, die Broschüre zu lesen:

- die wichtigsten Fragen zu den besprochenen Vorschriften wurden erörtert und mit einem Kommentar unseres Experten versehen,

- es wurden die Pflichten der Steuerpflichtigen vor und nach den Änderungen verglichen und klare Empfehlungen formuliert,
- die Experten analysieren auch die Auswirkungen der Änderungen auf die Funktionsweise von Unternehmen und geben die Fristen für die Erfüllung der Steuerpflichten an.

→ Rödl & Partner Info

Broschüre „Die Verrechnungspreise 2020 von A bis Z“

Verrechnungspreise gehören zu den wichtigsten Fragen im Bereich des internationalen Steuerrechts. In den vergangenen Jahren hat sich der Umfang der Pflichten im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen erheblich verändert. Daher haben die Steuerexperten von Rödl & Partner für Sie die Broschüre „Die Verrechnungspreise 2020 von A bis Z“ erstellt, in der die wichtigsten Regelungen zu den Pflichten von grenzüberschreitend tätigen Unternehmern kurz und praxisnah erörtert wurden.

In der Broschüre werden folgende Themen besprochen:

- die Dokumentierung von Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen,
- Berichte und Erklärungen im Bereich Verrechnungspreise,
- sonstige Regelungen für Konzerngesellschaften.

Finden Sie uns in den sozialen Netzwerken
#RödlandPartnerPoland



Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie bitte das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl

Teilen wir unser Wissen miteinander! | Tax & Law News | SWZ-News | EE-News | Mandantenbrief

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Impressum

Mandantenbrief Polen | Ausgabe
Februar-März 2020

Herausgeber:
Rödl & Partner Polen
Sienna 73, 00-833 Warszawa
T + 48 22 6962 800
www.roedl.com/pl

Verantwortlich für den Inhalt:
Liliane Preusser
liliane.preusser@roedl.com

Layout/Satz:
Barbara Klimek
barbara.klimek@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.